

Sanierungsfristen

Die Sanierungsfristen für die Feuerungskontrolle in der Zentralschweiz sind abgeleitet von der Luftreinhalteverordnung (LRV), Artikel 10.

Aufgrund einer erstmaligen Grenzwertüberschreitung wird in der Regel eine Einregulierungsfrist gesetzt. Bei einer wiederholten Grenzwertüberschreitung wird von der Administrationsstelle der Gemeinde rückwirkend auf die erste Feststellung die Sanierungsfrist gesetzt.

Artikel 10 der LRV

Kürzere Fristen, mindestens aber 30 Tage

Ordentliche Sanierungsfrist 5 Jahre

Längere Fristen bis höchstens 10 Jahre

Abgeleitet für Feuko

Einregulierungsfrist 30 Tage

- Erste Beanstandung aufgrund einer Grenzwertüberschreitung

Sanierungsfrist 2 Jahre

- Russzahl 3 und mehr
- Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid und/oder Stickstoffdioxid um mehr als das Dreifache

Sanierungsfrist 6 Jahre

- Russzahl 2
- Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid und/oder Stickstoffdioxid um weniger als das Dreifache
- Zu hohe Abgasverluste